

KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE STANZ / Ldk.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz / Ldk. hat in seiner Sitzung vom 05.10.1987 gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl.Nr. 544/1984, einstimmig beschlossen, nachstehende Kanalgebührenordnung zu erlassen:

§ 1

ART DER GEBÜHREN

Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung, künftige Erhaltung und Erweiterung der Gemeindekanalanlage sowie der Verbandskanalanlage im Rahmen des Abwasserverbandes "Zams, Landeck und Umgebung" erhebt die Gemeinde Gebühren und zwar:

- a. eine einmalig zu entrichtende Kanalanschlußgebühr
- b. eine fortlaufend zu entrichtende Kanalbenützungsgebühr.

§ 2

KANALANSCHLUSSGEBÜHREN

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlußgebühr entsteht:
 - a) für bei Baubeginn im Erschließungsbereich gelegene Gebäude mit der Fertigstellung der zu den Gebäuden führenden Sammelstränge,
 - b) im übrigen mit der Herstellung des unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses eines Gebäudes an die Kanalanlage (Orts- bzw. Verbandskanalanlage).
2. Die Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr erfolgt mittels Bescheid des Bürgermeisters. Die Kanalanschlußgebühr ist innerhalb von 9 Monaten nach Anschluß in 3 gleichen Raten, wovon die erste innerhalb von 3 Monaten, die zweite innerhalb von 6 Monaten und die dritte innerhalb von 9 Monaten ab Zustellung des Bescheides fällig ist, zu entrichten.

§ 3

BERECHNUNG DER KANALANSCHLUSSGEBÜHR

1. Bei bebauten Grundstücken bildet die Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr. Die Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes ist aus dem jeweiligen Baubewilligungsbescheid bzw. auf Grund der erfolgten amtlichen Erhebungen festzustellen.
2. Garagen, soweit sie über keinen Abfluß verfügen und keiner gewerblichen Nutzung unterliegen, werden in die Berechnung der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes nicht mit einbezogen.
3. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Maschinenräume, Holzschuppen, Garagen, Vorratsräume und dgl.) soweit sie über keinen Abfluß in die Kanalanlage verfügen, werden in die Bemessung der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes nicht mit einbezogen.
4. Bei gewerblich genutzten Gebäuden werden nur 50% der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr herangezogen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile tatsächlich der dauernden gewerblichen Nutzung dienen. Diese für gewerblich genutzten Gebäude geltende Ausnahme kommt für Gebäude, die der gastgewerbl. Nutzung dienen, nicht in Betracht.
5. Die Kanalanschlußgebühr beträgt S 12,-- pro Kubikmeter des anrechenbaren umbauten Raumes, mindestens jedoch S 8.000,--, jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
6. Baumaßnahmen, die den Rauminhalt eines bisher bestehenden Gebäudes (anrechenbare Anzahl der m³ umbauten Raumes) nicht erhöhen, einschließlich des Wiederaufbaues eines abgetragenen oder zerstörten Gebäudes, insoweit der anrechenbare Rauminhalt des neuen Gebäudes jenen des abgetragenen oder zerstörten nicht übertrifft, bleiben bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kanalanschluß-

gebühr außer Betracht, sofern für das abgetragene oder zerstörte Bauwerk bereits eine Kanalanschlußgebühr entrichtet worden ist. Bei Verminderung der anrechenbaren Anzahl der m³ umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Kanalanschlußgebühr.

§ 4

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit erfolgtem Kanalanschluß.
2. Die Kanalbenützungsgebühr wird alljährlich mittels Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Höhe der in der Gemeinde Stanz / Ldk. alljährlich insgesamt vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühr beruht auf den alljährlichen Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der Kanalanlage, für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, die zur Erweiterung und Erhaltung der Kanalanlage in Anspruch genommen werden, und für die Bildung einer Rücklage, für die Erhaltung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalanlage, sowie auf dem von der Gemeinde Stanz / Ldk. zu tragenden anteiligen Kosten der Herstellung, der Erhaltung, der Erweiterung und Erneuerung des Betriebes für die erforderlichen Verbandsanlagen und die Verwaltungskosten im Rahmen des "Abwasserverbandes Zams, Landeck und Umgebung".
4. Die Feststellung des alljährlichen Jahreskostenerfordernisses der Kanalanlagen erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Stanz / Ldk..

§ 5

BERECHNUNG DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Gebäuden. Das Pauschale (Freibetrag) für das Tränkwasser zum Tränken der Viehbestände bleibt pro GVE analog der Wasserleitungsgebührenordnung gleich.
2. Die Eigentümer von Gebäuden, auch wenn die Versorgung aus einer eigenen Anlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für jede Wasserleitung zum Gebäude zu dulden.
Der Einbau der Wasserzähler erfolgt zu Lasten der Anschlußpflichtigen. Die Wasserzählergebühr ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Wasserleitungsgebührenordnung zu erheben.
3. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch von Wasserzählern.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude verpflichtet. Bei einem Wechsel des Eigentumes geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über. Die Mieter und Pächter haften gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer.

§ 7

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Der Vollzug dieser Kanalgebührenordnung richtet sich nach

den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, (§ 7 LGBI. 34/1984) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20.10.1987 in Kraft.



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Albert Fleisch'.

(Albert FLEISCH)

Angeschlagen am: 06.10.1987

Abgenommen am: 22.10.1987

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to the official who signed on 22.10.1987.